

HACHOKER.

Philologische und historische ABHANDLUNGEN

nebst

Kritiken und Recensionen

von

J. Warschawsky.

Zweites Heft.

החוקר

סתרי לשון עבר וספריה, ריה לעם ישרין וחורחו
תורת החכמה והמוסר, ונלוה אליו

המבקר

ספרי חכמי ישראל ופרי מחשבותיהם
(כשפת עבר ואשכנז)

מ' א ת

יצחק ווארשאווסקי

מתברת שניה

הראשונה להמחלקה האשכנזית



ארעסא תרכ"ה לפ"ק

HACHOKER.

DISSERTATIONEN UND COLLECTANEEN

philologischen und historischen Inhaltes

nebst

Kritiken und Recensionen

über hebräische Literatur

(in hebräischer und deutscher Sprache)

von

J. Wlarschawsky.

ZWEITES HEFT,

erstes der deutschen Abtheilung.



ODESSA.

Buchdruckerei von L. Nitzsche.

1865.

Дозволено Цензурою. Одесса, 21 Июля 1865 г.

Das
mündliche Gesetz
in
seiner geschichtlichen Entwicklung
bis
zum Abschluss der Mischnah.

Das Recht auf eine russische Uebersetzung ist dem Verfasser
vorbehalten.

I.

Der Monotheismus bei den Juden. — Die mosaische Religion und die jüdische Staatsverfassung.

Der Flamme, welche Jerusalem einäscherte*), entführen unvergängliche Lichtstrahlen für die künftigen Geschlechter vieler Nationen, und die Fackel, welche seinen Tempel in Brand steckte, ward zur Leuchte für das geistige Leben unzähliger Generationen. Das materielle Volk, welches trotz vielmaliger Bekehrung den sinnlichen Götzendienst nicht ganz wegwerfen wollte, trat, nachdem es seine politische Selbstständigkeit eingebüsst, sein Land verheert und sein Tempel verbrannt worden, eine geistige Laufbahn an und wurde im Verlaufe der Zeit, nicht allein zum eifrigen Anhänger der geoffenbarten Lehre seiner Väter, sondern auch zum Urheber des erleuchteten religiösen Begriffes für alle Völker, die das obscure Heidenthum abschüttelten.

*) Durch Nebusaraden im Jahre 586 vor der üblichen Zeitrechnung.

Was die Zerstörung zu bewirken anfang, das wurde durch das babylonische Exil vollbracht. Im Verlaufe dieser Leidensepoche hat der Charakter des jüdischen Stammes eine förmliche Metamorphose erfahren. Das leichtsinnige, flatterhafte und inconsequente Volk, welches bei der Anbetung des «Ewigen» bald diesem bald jenem Götzen Altäre errichtete, die angestammte Lehre eines absolut einzigen Gottes nicht beherzigen, so wie überhaupt bei keinem bestimmten Glauben verharren mochte, wurde durch das babylonische Exil, dem von den letzten Propheten mit hinreissender Beredtsamkeit gepredigten Monotheismus, mit unerschütterlicher Charakterfestigkeit zugehan, für seine Ueberzeugung einstehend und opferfähig, wie es in seinem ganzen vorherigen geschichtlichen Verlaufe nie gewesen.

Noch beim herannahenden Untergange waren Viele dem Heidenthum ergeben, und der verstockte Aberglaube hat bei Einigen mit solcher Festigkeit Wurzel gefasst, dass sie das Unglück der Vernachlässigung ihres herkömmlichen Abgötterdienstes zuschrieben*); so wie unter den Exulanten am Charabaros**) nicht Wenige sich befanden, die den heidnischen Cultus der neuen Heimath angenommen haben***). Ja, sogar gegen das Ende des Exils soll

*) Jirm. 44, 18.

**) Ein Fluss in Mesopotamien.

***) Jech. 20, 32.

es unter den Juden an Götzendienern nicht gemangelt haben. Allein der überwiegende Theil des Volkes liess sich von den Propheten überführen und erkannte den Untergang des Staates als eine Folge der Ausschweifung im Götzendienst, die Vertreibung aus dem gelobten Lande — als ein Correctiv für das ungehorsame Geschlecht. Eine stille Bekehrung ging während des Exils allmählig aber unaufhaltsam vor sich *).

Die übrigen Reste heidnischer Elemente hat endlich die Heimkehr **) aus der Hauptgemeinde ausgeschieden, demzufolge sie auch aus den anderweitigen Gemeinden, die hernach sämmtlich ihren Brennpunkt in Palästina hatten, nach und nach spurlos verschwanden. Da bei der elenden Lage, in welcher Judäa sich damals befand, keine eigennützigen Vortheile sich den Auswanderern darboten, so entschlossen sich zur Rückkehr ganz natürlich nur die Frommen und patriotisch Gesinnten, die von Pietät und Vaterlandsliebe angezogen wurden; diese aber hielten an dem Monotheismus fest, daher der Heimgekommenen so schroffes Benehmen gegen die Samaritaner, welche viel Heidnisches in Cultus und Leben beibehielten. Letztere wurden bekanntlich mit ihrem An-

*) Hierzu Note 1.

**) Durch Bewilligung des persischen Königs Cyrus unter Serubabels Anführung im Jahre 536 vor der üblichen Zeitrechnung.

liegen, an der Erbauung des Tempels theilnehmen zu dürfen, zurückgewiesen, und demnach aus der jüdischen Gemeinde thatsächlich ausgeschlossen.

Der neubelebte Patriotismus erweckte das Interesse für die angestammte Religion und eine ihr entsprechende Lebensweise. Nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exil hat daher das Leben und Streben des jüdischen Volkes eine Richtung genommen, welche der im prophetischen Zeitalter herrschenden diametral entgegengesetzt war. Sein unaufhörliches Haschen nach irdischen Gütern und sinnlichen Genüssen, womit die unersättliche Begierde verbunden war, dem in Pracht und Pomp glänzenden, der Sinnlichkeit fröhnenden Heidenthum in allen Stücken nachzuahmen, verschwand. Es erkannte ernstlich, dass es seine weltgeschichtliche Bestimmung nur in der Verbreitung und Befestigung des Monotheismus zu suchen habe, Wohlfahrt und Glückseligkeit nur durch die Beobachtung der göttlichen Lehre seiner Väter erlangen könne. Die Juden waren nicht nur von nun an auf immer dem Monotheismus ergeben, sondern fingen auch an die mosaische Religion überhaupt als ihre Lebensaufgabe zu betrachten, ihre Gesetze womöglich zur Geltung und ihre Gebote und Gebräuche zur Ausübung zu bringen. Und wie die babylonische Katastrophe die jüdische Nation zum Monotheismus wieder bekehrte, so war auch die darauf folgende Epoche die geeignetste, sie zu einer vorzüglich religiösen Ge-

meinde zu machen, ihrer Staatsverfassung sowohl als ihrem socialen und sittlichen Leben einen mosaich-religiösen Charakter zu geben und ihre Wissbegierde fast ausschliesslich der Kenntniss des mosaichen Gesetzes zuzuwenden.

So lange Palästina eine selbstständige Mönarchie bildete, vermochte nicht die Religion — selbst unter den gottesfürchtig gesinnten Königen — sich mit dem Leben des jüdischen Volkes eng zu verbinden. Abgesehen davon, dass die Rudimente des Mosaismus damals noch lange nicht genug im Glauben des Volkes derart befestigt waren, dass ein auf ihnen beruhendes Religionssystem in seinem ganzen Umfange bei der Masse Eingang finden könnte, waren auch die politischen Verhältnisse dafür nicht günstig. Die höchste Obrigkeit war ein wandelbarer, menschlicher Wille, dem das Volk in allen Verhältnissen sich fügen musste. Handelte der König auch im Geiste des Mosaismus, bestrebte er sich auch Alles nach dessen Lehre zu regeln und einzurichten, so emanirte doch jedes Gesetz und erging jede Verordnung auf des irdischen Herrschers Befehl. Bei der Erfüllung derselben von Seiten des Volkes, waltete die Ehrfurcht vor dem König als Hauptmotiv vor, wenngleich ein beseeligendes Bewusstsein, den göttlichen Willen erfüllt zu haben, bei den frommen Gemüthern in Folge der gottgefälligen Handlung nicht ausbleiben konnte. Das Wort des Königs bedurfte keiner Stütze ander-

weittiger Autorität. Es ertönte autonomisch im Namen des Herrschers und musste als solches befolgt werden. Das Volk war ununterbrochen von politisch-bürgerlichen Interessen in Anspruch genommen. Bei Verfolgung seiner Zwecke mussten materielle Kräfte in Bewegung gesetzt werden und hatte es nur weltliche Aussichten im Auge. Das religiöse Moment musste sich daher, was das sociale Leben betraf, auf den Cultus beschränken, der bekanntlich von einer besondern Kaste, dem Priesterstamme, begangen zu werden pflegte.

Zur Kenntniss des Religionsgesetzes und zur Verbreitung desselben im Volke, zur Normirung des Privatlebens und der häuslichen Sitte, war weder anregendes Interesse noch günstige Gelegenheit. Die Propheten konnten weder als Träger noch als Lehrer des Gesetzes angesehen werden, da ihr Beruf als eventuelles Organ der Gottheit, ihre Wirksamkeit vom permanenten Gesetze gleichsam unabhängig machte. Sie bewachten nur die Religiosität und Sittlichkeit des Volkes im Allgemeinen, richteten ihr Augenmerk auf die politischen Zustände des Staates, ohne im Einzelnen mit Lösung religiöser Fragen sich zu befassen. Die Priester, denen die religiösen Uebungen oblagen, beschäftigten sich professionell — und nicht selten mit unverzeihlicher Eigennützigkeit — vorzüglich mit den in ihr Fach einschlägigen Satzungen, die sie hin und wieder nach Gutdünken dem Volke

beibrachten, ohne ordentlichen Gesetzesunterricht zu ertheilen. Es hatte überhaupt das Religionsgesetz für das Volk keine reelle Gültigkeit. Dieses kannte nur den mündlichen Ausspruch des Priesters, von dem es sich über religiöse Fragen unterweisen liess, so wie der Mahnruf des Propheten ihm zur Anregung und Erbauung diente. Das Institut der Propheten gewöhnte das Volk aus der Quelle göttlicher Eingebung Weisung zu erhalten und es mochte ihm Angesichts dessen misslich vorkommen aus todtten Buchstaben Belehrung zu ziehen; daher brachte es die Prophetie, die als eine Fortsetzung der mosaischen Offenbarung galt, mit sich, dass auch das Priesterthum als lebendige Vertretung des gegenwärtigen göttlichen Willens betrachtet wurde und von dem überkommenen Gesetze nicht beaufsichtigt oder controlirt werden durfte. Und schon wegen des Mangels an Gültigkeit und praktischer Anwendung, konnte das Volk von der Beschäftigung mit dem Gesetze nicht in Anspruch genommen, um so weniger von dessen Geiste durchdrungen werden.

Erst nachdem Palästina eine unter heidnischer Botmässigkeit stehende Provinz geworden, seine äusseren Zustände von fremder Gewalt abhängig waren und nur die innere Verwaltung der Nation selbst überlassen blieb, konnte das Religionsgesetz alle Zweige des Lebens umfassen und sich mit demselben unauflöslich verbinden.

Mit der politischen Selbstständigkeit verlor der

Mosaismus seine ursprüngliche Grundlage, er bedurfte nunmehr einer geschichtlichen Basis; und wie der Patriotismus sich an Erinnerungen vergangener Zeiten knüpfte, so musste auch das religiöse Moment ein permanentes, von Alters her überkommenes Gesetz zur Grundlage haben. Die Stimmen der Propheten verklangen allmählig, auch das Priesterthum begann seine selbstständige Bedeutung zu verlieren und man ward sich unwillkürlich der völligen Abhängigkeit vom Gesetze bewusst. Die eigene Verwaltung, einer herrschaftlichen Macht entbehrend, musste, zur Beförderung ihrer Angelegenheiten und Erreichung ihrer Zwecke, eine religiöse Autorität zur Stütze haben. Jede Verordnung, die auf Befolgung und Ausführung rechnen wollte, musste sich als eine im Religionsgesetze begründete kund geben. Die höchste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, ein patriarchalischer Vorstand *) aus den ältesten und angesehensten Gemeindemitgliedern, konnte sich nur durch eine religionsgesetzliche Ermächtigung beim Volke als höchste Instanz Geltung verschaffen, und auch der heidnischen Oberherrschaft gegenüber durfte sie unter der Aegide der mosaischen Religion, die dem Heidenthum ein gänzlich heterogenes Element und den fremden Re-

*) Einen solchen Vorstand finden wir bereits während des Tempelbaues unter Serubabel (vgl. Esra 5, 9 und 6, 7, 8); später führte die diesem entsprechende Behörde den Namen «grosse Synagoge», wie wir weiter sehen werden.

genten eine terra incognita gewesen, sich als ein nothwendig selbstständiges Institut geriren, um, in Betreff der innern Staatsleitung und der Gerichtspflege, eine völlige Autonomie zu behaupten. Und so musste bei Ermangelung einer gesetzgeberischen Herrschaft, dem angestammten Religionsgesetze, das im Pentateuch vorlag, nicht bloß intensiv die höchste Legislativität und unwandelbare Gültigkeit, sondern auch extensiv die Ausdehnungsfähigkeit und Anwendbarkeit für die neu umgestalteten Lebenslagen beigelegt werden. Selbst die zeitgemässen Verordnungen und neue Einrichtungen, die sich aus den veränderten Verhältnissen ergaben, mussten im Geiste des pentateuchischen Gesetzes geschaffen werden und Begründung in demselben war ihnen unerlässliche Bedingung. Mit der immer zunehmenden Bedeutung und allgemeinen Gültigkeit dieses Gesetzes, musste auch das Interesse für dasselbe ungemein gesteigert werden. Das individuelle Streben sich hervorzuthun, Ansehen und Einfluss zu gewinnen, konnte nur durch Auszeichnung in der Kenntniss des Gesetzes und der Bethätigung desselben sein Ziel erreichen. Es gelang nun um so eher diesem allgemein geltend gewordenen Gesetze sich mit dem Leben innigst zu verknüpfen, als es ebenso die Staatsverfassung wie die Norm für das häusliche und sittliche Leben bildete, für alle socialen sowohl als für die inneren politischen Verhältnisse Vorschriften ertheilte. Und im Verlauf eines

Zeitabschnittes von zwei Geschlechtsaltern, seit der Erbauung des zweiten Tempels*), hat sich die Beschäftigung mit dem Gesetze dermassen verbreitet, dass sich nicht bloss in Palästina, sondern sogar unter den Zurückgebliebenen in Babylon, ein ordentlicher Gelehrtenstand von Schriftkundigen und Gesetzesauslegern heranzubilden.

Somit hat der Mosaismus auf seinem bisherigen geschichtlichen Gange einen gewissen Kreislauf vollendet. Nachdem seine ursprüngliche Verfassung sich aufgelöst, hat er mehrere Phasen durchgemacht, bis er endlich wieder seiner ersten Gestaltung sich näherte. Die von Moses gegründete und von Josua fortgesetzte Theokratie mit ihrem Gerontencollegium dauerte nicht lange; die Richterperiode zeigt uns an deren Stelle eine lose Demokratie mit einem unorganisirten, willkürlichen Priesterthum, die aber mehr einer Anarchie mit ihrer sittlichen Zügellosigkeit ähnlich sind. Zur Zeit des Propheten Samuel wurde der israelitische Staat zu einer Monarchie, so wie zur religiösen Autorität erst damals das Prophetenthum sich ausbildete, wobei aber immer noch dem Priesterthum grosser Spielraum bleiben musste, da Ersteres, seiner Beschaffenheit nach, nicht das ganze religionsgesetzliche Gebiet umfassen konnte. Es musste sich nämlich, wie bereits erwähnt worden, auf das Politische und Mora-

*) Zwei Decennien nach der Heimkunft der Exulanten, im Jahre 516 vor der üblichen Zeitrechnung.

liche beschränken, nur im Allgemeinen für die religiöse Gesinnung und Gesittung Sorge tragen, die Handhabung des Gesetzes aber für das Rituelle und Cultuelle, dem Priesterstamme gänzlich überlassen werden. Immerhin müssen wir jedoch die samuelische Epoche, wo die israelitische Constitution ebensowohl in politischer als in religiöser Beziehung einen so bedeutenden Umschwung genommen, als einen Wendepunkt in der geschichtlichen Laufbahn des Mosaismus betrachten.

Aber auch diese Verfassung konnte nicht zu dem Ziele führen, das der Mosaismus anstreben sollte. Erst die Religionsgesetzesherrschaft mit ihren Schriftgelehrtenversammlungen, welche sich in der Epoche zwischen Serubabel und Esra, ähnlich der ursprünglichen Theokratie mit ihrem Gerontencollegium, ausbildete, vermochte es, den Mosaismus auf die rechte Bahn zu lenken, um sein vorgestecktes Ziel richtig verfolgen zu können.

II.

Prophetenthum. — Sopherim. — Grosse Synagoge. — Sophrische Lehrweise.

Die sechs Decennien von der Erbauung des zweiten Tempels bis auf Esra's Auftreten sind eine der dunkelsten Epochen in der jüdischen Geschichte, von deren politischen Verhältnissen und Begebenheiten so wie Culturzuständen nur Weniges und auch dieses nicht mit Klarheit und Gewissheit erzählt werden kann; nichtsdestoweniger bilden sie in Betreff der Entwicklung des Religionsgesetzes einen der wichtigsten Zeitabschnitte, von dem nämlich die geschichtliche Erscheinung der traditionellen Lehre, der definitiv ausgesprochene Begriff eines mündlich überlieferten Gesetzes, im Gegensatze zum schriftlichen, das der Pentateuch enthält, sich herschreibt.

Die gedachte Epoche bildet den Uebergang von der Prophetie, die in vielen Beziehungen als Fortsetzung der mosaischen Offenbarung angesehen wurde, zur Alleinherrschaft des endgültig sanctionirten schriftlichen Gesetzes nach überkommenen mündlichen Auslegungen und Ergänzungen.

In der prophetischen Periode konnte der Unterschied zwischen dem schriftlichen und mündlichen Gesetze nicht definitiv ausgesprochen werden, da Alles mündlich dem Volke mitgetheilt und gelehrt zu werden pflegte. Der Prophet brauchte weder Beweisführung noch Belege aus der heiligen Schrift, wenn er ein pentateuchisches Gebot dem abspänstigen Volke einschärfen wollte. Sein Wort erscholl als Ausdruck einer eigenen unmittelbaren göttlichen Eingebung. Auch der Priester musste als ein «Bote des Ewigen der Heerschaaren» angesehen und seinem Ausspruche unbedingter Gehorsam geleistet werden. *) Ihre Vorschriften und Verordnungen, die im schriftlichen Gesetze nicht aufzufinden waren, brauchten nicht als vorzeitige mündliche Ueberlieferungen neben dem schriftlichen Gesetze betrachtet zu werden, da sie aus einer autorisirten Quelle flossen, aus dem Munde des Propheten oder Priesters, der dazu berufen und bevollmächtigt war, das Gesetz zu erklären, nach Gutdünken anzuwenden und zu ergänzen, ja momentan vermochte der Prophet sogar gegen dasselbe zu befehlen. **)

*) Vgl. Mal'achi 2, 7.

**) «Forderte uns hingegen ein uns als Prophet bekannter Mann auf, ein Gebot des Gesetzes, oder mehrere Gebote, gleichviel ob von geringer oder wichtiger Art, bloss momentan zu übertreten, so ist es Pflicht ihm zu gehorchen.» Maimonides Jad Hachasakah, Grundsätze der Lehre 9, 3.

Erst nach der Erbauung des zweiten Tempels, als der Geist der Prophetie, nach einem langsamen allmählichen Abnehmen, völlig verschwand, und in Ermangelung desselben eine völlige Abhängigkeit von bestimmten, ausgeprägten und genau detaillirten Gesetzen eingetreten war — erst damals musste der Unterschied vom schriftlichen zum mündlichen Gesetze zum Bewusstsein kommen. Anstatt der Propheten und Priester, die das lebendige Wort Gottes, aus eigener Autorität, ohne auf Schrift und Ueberlieferung zu reflectiren, mündlich verkündeten, mussten jetzt Volkslehrer auftreten, das geschriebene Gesetz vorzutragen so wie dessen Unzulänglichkeiten und Unbestimmtheiten durch mündliche Ergänzungen und Erklärungen zu ersetzen. Die Nachfolger der Propheten sind daher die Sopherim,*) welche den Pentateuch in viele Exemplare abschrieben und verbreiteten, das Geschriebene dem Volke vorlasen und das Gelesene erklärten. Diese waren zwar in der ersten Zeit zum grössten Theil vom Stamme Levi, weil dieser Stamm von jeher dem Gottesdienst geweiht war und dem Religionsgesetz näher stand; sie fungirten aber nicht als religiöse Autoritäten, sondern als Gesetzeskundige und Schriftgelehrte, eine Function, die allein durch Qualification erreicht werden und jedem Befähigten zugänglich

*) Von Sepher: Buch, Schrift; als Adjectif: der sich mit Schriftwesen befasst. Sopherim bedeutet daher ebenso wohl Abschreiber als Schriftgelehrte, Schrifterklärer.

sein musste, und daher ebensogut von andern Stämmen sein durften, da der Priester- und Levitenstamm in dieser Beziehung nicht das mindeste Prärogativ haben konnte.

Esra, der, als Bevollmächtigter vom persischen König Artaxerxes, im Jahre 458 vor der üblichen Zeitrechnung eine Kolonie Juden aus Babylonien nach Judäa führte, wird schon in der heiligen Schrift mit dem Beinamen Sopher epithetisirt und als Koryphäus einer bedeutenden Genossenschaft von Schriftauslegern angegeben. Seine Wirksamkeit beschränkte sich aber nicht auf die theoretische Kenntniss des Gesetzes, sondern umfasste auch das Gebiet der Praxis. Er bestrebte sich die vernachlässigten religiösen Uebungen und Bräuche wieder einzuführen und zu befestigen, die in Verfall gerathenen Institutionen wiederherzustellen, so wie Missbräuche und Gesetzwidrigkeiten, wären sie auch mit den innersten Fasern des Lebens verwachsen und die einflussreichsten Personen betreffend, abzuschaffen, wozu ihm sein energisches Auftreten kraft der königlichen Bevollmächtigung die Möglichkeit verschaffte. Dahin gerichtet war auch das Streben und die Wirksamkeit seiner Commilitonen, die als Schriftausleger ebenfalls den Namen Sopherim führten. So wie Esra wirkten auch sie nicht allein für die Kenntniss des Gesetzes, sondern auch für die Ausübung und Bethätigung desselben. Ihre Wirkungen in Betreff der Behandlung des Gesetzes waren demgemäss **zweifacher Art**:

1. Das Vorzügliche ihres Berufes, wovon sie wahrscheinlich ihren Namen erhalten haben: die in der heiligen Schrift enthaltenen Satzungen und Sentenzen zu erläutern, so wie die Art und Weise ihrer Ausübung und Anwendung in speciellen Fällen näher zu bestimmen. Denn, abgesehen von den in Folge der umgestalteten Zustände und veränderten Verhältnisse des neu organisirten und in immerwährender Entwicklung begriffenen Staats- und Privatlebens auftauchenden neuen Fragen, finden sich in der heiligen Schrift selbst viele Unbestimmtheiten und Dunkelheiten, offenbare Lücken und Mangelhaftigkeiten, ja sogar scheinbare Widersprüche, die einer nähern Erklärung, Completirung und Vermittelung bedürftig sind. *)

2. Neue zeitgemässe Gebote und Befehle zu erlassen, den politischen sowohl als socialen Zuständen entsprechende Einrichtungen anzuordnen, so wie Präventivmassregeln zu treffen, oder wie sie es nannten eine Umzäunung um das Gesetz zu machen, d. i. biblische Verbote zu erweitern, indem sie so Manches, das nach dem Gesetz erlaubt, dem Verbotenen aber zu sehr ähnlich ist, verboten, damit man nicht verleitet werden könnte auch das Verbotene sich zu erlauben.

*) Vgl. Geigers Zeitschrift Jahrgang 1836, Beiträge zur Beurtheilung des Talmuds von D. M. Creizenach.

Es wird aber in der talmudischen Literatur, mit Hindeutung auf die betreffende Epoche, auch von Männern einer so genannten grossen Synagoge berichtet. Dass diese nicht bloss eine Volksvertretung oder eine Verwaltungs- und Gerichtsbehörde bildeten, sondern auch die eigentlichen Träger und Ueberlieferer der Religion und ihrer Lehre waren, beweist nicht nur die Stelle in der Mischnah, Tractat Aboth 1, 1, wo sie als Uebernehmer der Lehre von den Propheten und als Stellvertreter derselben bezeichnet werden, sondern auch viele andere talmudische Stellen, wo ihnen sogar die Redaction mehrerer Bücher und der Abschluss des biblischen Canons, die Abfassung der Gebete und Eulogien so wie mehrere wichtige religiöse Einrichtungen zugeschrieben werden.

Was die Zeitbestimmung anbelangt, so lebten diese Männer der grossen Synagoge nicht zu einer und derselben Zeit, sondern bildeten ein fortlaufendes Collegium durch einen Zeitraum von circa 2 Jahrhunderten. Der Beginn dieses Instituts fällt nämlich, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit der Organisation des jüdischen Gemeinwesens nach der Erbauung des zweiten Tempels zusammen, also gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts vor der üblichen Zeitrechnung, während zu den letzten seiner Mitglieder Simon der Gerechte gezählt wird, *) der nach talmudischer An-

*) Aboth 1, 2.

gabe zur Zeit der Invasion Alexanders des Grossen lebte. *)

Bedenkt man nun, dass dieser Zeitraum eine sehr wichtige Periode bildet in der Geschichte der Entwicklung des Judenthums und seiner Lehre, wo die bedeutendsten Grundsätze festgestellt, die normativen Gesetzesbestimmungen und Sentenzen beschlossen werden mussten, auf denen das in der Folgezeit in so enormen Dimensionen ausgeführte Gebäude, der Talmudismus beruht, und dass demzufolge die Träger des Gesetzes nur durch tiefes Forschen und ergiebiges Studiren, das im Aufstellen massgebender Satzungen und Normirungen sich manifestirte, ihre Autorität behaupten und die Berechtigung an die Stelle der Propheten zu treten erlangen konnten, so muss es sehr auffallend erscheinen, dass von diesen Männern der grossen Synagoge, ausser den bekannten drei Sprüchen: «seid vorsichtig im Gerichte, stellet viele Schüler aus und machet einen Zaun um die Lehre, Aboth 1, 1» keine Ergebnisse gelehrter Productivität sich erhalten haben. **) Allein durch die ohnediess sehr wahrscheinliche Identität der Sopherim mit

*) Vgl. Grätz's Abhandlung: «Simon der Gerechte und seine Zeit» in Frankels «Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums» sechster Jahrgang S. 49 ff., wo die Richtigkeit dieser Angabe nachgewiesen und durch geschichtliche Daten bestätigt wird.

**) Hierzu Note 2.

den Männern der grossen Synagoge ist die beregte Schwierigkeit gehoben und alle Unebenheit dieser Frage geglättet. *) Es ist daher mit Gewissheit angenommen worden, dass eben die Mitglieder der grossen Synagoge die Sopherim waren, von denen viele Lehrsätze und Sentenzen, das Religionsgesetz erläuternd und ergänzend, sich erhalten haben, auf die von den nachfolgenden Gesetzeslehrern das grösste Gewicht gelegt wurde, indem sie deren Einzelheiten ausführlich behandelten und sie wo möglich zu ferneren Schlüssen und Folgerungen verarbeiteten.

Was die Lehrweise der Sopherim anbelangt, so beschränkte sich ihre mündliche Gesetzesergänzung, wie schon aus dem Namen «Schrifterklärer» erhellt, auf exegetische Erklärungen der heiligen Schrift als fortlaufende Anmerkungen zu derselben betreffs näherer Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung ihrer Gesetze und Vorschriften und bildete noch keine selbstständige Wissenschaft. Der Lehrgegenstand war die heilige Schrift und die mündlichen Erklärungen und Erweiterungen der Gesetze wurden, während des Unterrichtes, den betreffenden Stellen angehängt und auf diese Weise dem Gedächtnisse eingeprägt. **) Ue-

*) Vgl. Darke — hamischnah von Dr. Z. Frankel S. 5 und dessen Abhandlung «über palästinische und alexandrinische Schriftforschung» im Programm zur Eröffnung des jüdisch-theologischen Seminars S. 5.

**) Vgl. More nebuche-haseman (Lemb. 1863) Sect 13 Pag. 148.

berreste dieser Lehrweise haben sich, wie Dr. Z. Frankel in seinem *Darke-hamischnah* (Einleitung in die Mischnah) Seite 5 und 6 nachweist, in der Mischnah erhalten. Die geringe Anzahl derselben rührt bloss davon her, dass diese Lehrweise von der weiter zu erwähnenden Methode fast gänzlich verdrängt wurde.

Es sind also drei Hauptmomente, welche diese Periode der ersten Entwicklungsphase des mündlichen Gesetzes, von der Erbauung des zweiten Tempels bis zum Einzuge Alexanders des Grossen in Palästina, ungefähr zweihundert Jahre, kennzeichnen:

1) Die höchste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde heisst *Kneseth-hagdolah*, grosse Synagoge, bestehend aus den angesehenen Schriftkundigen, welche das Organ des Religionsgesetzes bildeten.

2) Die Mitglieder dieses Collegiums fungiren als *Schrifterklärer*, genannt *Sopherim*.

3) Die Lehrmethode verbindet die Tradition mit dem schriftlichen Gesetze, bestehend im Vorlesen der heiligen Schrift nebst mündlichen Erklärungen und Anmerkungen.

Es dürfte aber noch manches, wenn auch minder wichtiges Moment, als Kennzeichen dieser Periode hinzugefügt werden. Es ist nämlich sehr bemerkenswerth dass, sowohl bei den religiösen Einrichtungen und Anordnungen, die im Verlauf dieser Zeit getroffen wurden, als bei den Lehrsätzen und Sprüchen,

die von derselben datiren, kein Individuum namhaft gemacht wird, sondern Alles im Namen der grossen Synagoge oder, was gleichbedeutend ist, im Namen der Gesammtheit der Sopherim mitgetheilt wird. Dieses zeugt ebensowohl von dem einheitlichen Streben der jüdischen Gelehrten jener Zeit als von dem echt religionsgesetzlichen Geiste, in welchem sie ihre Aussprüche erlassen und Einrichtungen und Anordnungen getroffen haben, der das Berufen auf eine individuelle Autorität nicht nur entbehrlich machte, sondern auch schwerlich damit harmoniren mochte.

Esra wird zwar bei manchen religiösen Einrichtungen namhaft gemacht; es ist aber darunter ohne Zweifel sein Collegium mitbegriffen, wie es sonst heisst «Esra ubeth-dino». Als Koryphäus wird zuweilen sein Name von den späteren Ueberlieferern besonders hervorgehoben und der Zusatz «ubeth-dino» weggelassen. In solchen Fällen geschieht die Vindication nicht sowohl um die betreffende Einrichtung auf eine hohe Autorität zu stützen als vielmehr um deren Ursprung und Datum anzugeben.

Ein anderes Moment, das dieser Periode eigen zu sein scheint, betrifft das Gedächtniss für die traditionellen Ergänzungen des Gesetzes. Es ist nämlich höchst wahrscheinlich, dass die traditionellen Satzungen in der sophrischen Periode — wenngleich Spuren derselben, wie oben erwähnt, in der Mischnah auf-

zuweisen sind — nie aufgeschrieben wurden. *) Dieses ist wegen der Form und Mittheilungsweise derselben sehr einleuchtend. Da sie fortlaufende Exegeten der heiligen Schrift bildeten, so waren sie dem Gedächtniss leicht zu behalten und deren Aufzeichnung um so entbehrlicher. Die heilige Schrift, die Jedem geläufig sein sollte, war gleichsam ein Mnemosynon, das an die anzuknüpfenden Bemerkungen erinnerte. Ausserdem aber scheuete man sich gewiss diese Erklärungen, die von dem betreffenden Texte begleitet sein mussten, aufzuschreiben, nicht sowohl damit die Abschnitte der heiligen Schrift nicht zu Geheimrollen (Megilloth Setharim) — da die mündlichen Lehrsätze überhaupt in öffentliche Schriftstücke nicht geschrieben werden durften — herabgewürdigt werden, als vielmehr um keine anderen Worte mit denen der Bibel zu vermengen.

*) Vgl. Jost Geschichte des Judenthums und seiner Secten. Band 1, Seite 96.

III.

Alexanders des Grossen Einfluss auf das Judenthum. — Ende der grossen Synagoge. — Synhedrion.

Die weltbewegende Erscheinung Alexanders des Grossen hat auch auf die geschichtliche Entwicklung des Judenthums erheblichen Einfluss geübt. Der Hohepriester Simon der Gerechte, welcher zur Zeit des macedonischen Helden lebte, wird von den Talmudisten zu den letzten Mitgliedern der grossen Synagoge gezählt; es hat also dieses Institut in jener Epoche sein Ende erreicht. Die Entstehung des erst viel später vorkommenden Obertribunals, Synhedrion genannt, darf nichts desto weniger, aller Wahrscheinlichkeit nach, in der dieser zunächst folgenden Zeit angenommen werden. *) Es ist demnach in einem kurzen Zeitraume, der aber mit einer weltgeschichtlichen Epoche zusammenfällt, eine bedeutende Umgestaltung auf dem Gebiete des Judenthums vor sich gegangen. Die grosse Synagoge scheidet vom Schauplatze der

*) Hierzu Note 3.

jüdischen Geschichte, und an deren Stelle tritt etwas später ein anderes Institut, das wohl nicht bloss dem Namen nach, sondern auch wesentlich von derselben verschieden war. Der Synchronismus dieser Umgestaltung mit den grossen Umwälzungen, welche die unwiderstehliche Macht des macedonischen Eroberers herbeiführte, deutet auf einen pragmatischen Zusammenhang. Indessen sind die Berichte über Alexanders Einzug in Jerusalem und sein Verfahren Juden und Judenthum gegenüber zu schonender und gnädiger Natur, als dass wir der Annahme*) einer gewaltsamen Aufhebung der grossen Synagoge von Seiten des grossmüthigen Siegers beipflichten möchten. Und zu welchem Zwecke sollte er auch dieses gethan haben? Die grosse Synagoge war mehr ein religiöses als ein politisches Institut, dessen Existenz etwa der Oberherrschaft ungelegen sein mochte. Josephus' Stillschweigen, welches ohne Zweifel gegen diese Annahme zeugt, wird schwerlich durch seine Parteilichkeit für die Römer zu perhorresciren sein. Auch die Verwandlung des Namens «Kneseth hagdolah» (grosse Synagoge) in «grosses*) Synhedrion», die griechische Benennung für das bei den Römern übliche «Senat», deutet mehr auf eine progressive, entwicklungsmässige Reorganisation als auf eine durch äussere

*) Hodegetik zur Mischna S. 10.

***) Hierzu Note 4.

Macht gewaltsam bewirkte Auflösung und durch später eingetretene günstige Verhältnisse herbeigeführte Wiederherstellung eines und desselben Instituts. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass bloss die im Verlauf der Zeiten verwandelten Lebenslagen, die Fortschritte in der Auffassung und Behandlung des Gesetzes und der geistige Umschwung, der durch die Bekanntschaft mit der feingebildeten Griechenwelt unter den Juden Platz gegriffen, die Reorganisation des höchsten Gerichtshofes verursachten.

Die grosse Synagoge war keine förmliche Staatsbehörde. Ihr Gerichts-Leitungs- und Verwaltungsberuf war mehr patriarchalischer als officieller Natur. Ihre Mitglieder waren keine eigentlichen Beamten mit ertheilter Bevollmächtigung; sie verhielten sich zu einander nicht als Amtsmitglieder, sondern als Standesgenossen. Als Beweis hiefür dürfte der Umstand angeführt werden, dass eine Zahlbestimmung für das Personal der grossen Synagoge, im Gegensatze zum spätern Synhedrion, weder vorgeschrieben war noch irgendwo geschichtlich berichtet ist*). Es muss also bloss eine Versammlung (Kneseth) der hervorragendsten Zeitgenossen, wie viel ihrer auch immer sein mochte, gewesen sein. Und in der That die grosse

*) Ueber die agadische Angabe der Zahl 120 herrscht eine vielfache Meinungsverschiedenheit, jedenfalls aber bezeichnet sie keineswegs einen bestimmten, jedesmaligen Mitgliedercomplex.

Synagoge war kein geschaffenes Institut. Es hatte sich von selbst gebildet. Als nämlich das Interesse für die Kenntniss des Gesetzes rege geworden, das Volk aber in tiefe Unwissenheit versunken war, da mussten die wenigen des Gesetzes Kundigen als Lehrer auftreten und es zu ihrer Lebensaufgabe machen dem Volke Unterricht im Gesetze zu ertheilen. Nach und nach bildete sich, wie bereits erwähnt, ein ordentlicher Gelehrtenstand aus. Wer sich in der Kenntniss des Gesetzes in hohem Grade auszeichnete erreichte eine hohe Stufe im socialen Leben, genoss Ansehen, erfreute sich erheblichen Einflusses auf seine Glaubensgenossen und stand der Gemeinde vor, ohne dass er dazu thatsächlich befördert wurde. Das Volk fühlte sich verlassen und rathlos und hing mit ergebenem Zutrauen den hervorragenden Gesetzeskundigen an. Man gehorchte ihren Verordnungen um so eifriger und hörte ihre Belehrungen um so aufmerksamer als sie die einfachen an sie gerichteten Fragen ohne Schwanken auf's Entschiedenste löseten. Der Gedanke ihnen ihre hervorragende Stellung streitig zu machen konnte gar nicht auftauchen. Eben diese Umstände hielten auch die sämtlichen Volkslehrer, zugleich Gemeindevorsteher, zusammen und bildeten aus dem Kern des Gelehrtenstandes ein Collegium, dessen Mitglieder zunächst durch einheitliches Streben und Wirken so wie gemeinsame Berathungen unter einander verbunden waren.

Aber der Wahlspruch der grossen Synagoge war: «stellet viele Schüler aus». Sie sahen ihre Aufgabe nicht blos in der gelegentlichen Belehrung und Lösung gesetzlicher Fragen für das Leben des Volkes, sondern vielmehr in der Heranbildung gesetzeskundiger und gelehrter Männer. Sie wirkten in diesem Sinne und ihre Wirkung ward mit Erfolg gekrönt. Der Gelehrtenstand vergrösserte sich immer mehr und mehr. Auch das Volk hatte Bekanntschaft mit vielen Bestimmungen des Gesetzes gewonnen. Die auftauchenden Fragen waren immer feiner, specieller und detaillirter, deren Lösung schwieriger und bedenklicher, in Folge dessen Unschlüssigkeiten, Schwankungen und Meinungsverschiedenheiten einzutreten begannen, die der Entschiedenheit einer anerkannten Autorität bedurften. Die Stellung der Volkslehrer und Träger des Gesetzes ward immer kritischer. Bei diesen Umständen und der immerwährenden Zunahme des Gelehrtenstandes drängte sich nothwendiger Weise die Frage auf, welche den Vorrang vor den übrigen haben und als Autoritäten anerkannt werden sollten. Das Bedürfniss einer officiellen Ordnung war fühlbar geworden. Man war dem patriarchalischen Leben entwachsen und das Herkömmliche genügte nicht mehr. Es mussten neue Einrichtungen getroffen und zeitgemässe Institutionen geschaffen werden. Hierzu kam die Berührung mit dem Griechenthume, die durch die Leitung der Vorsehung vermittelt politischer Ereign-

nisse herbeigeführt wurde; man wurde mit seinen Institutionen bekannt, sah deren vortheilhafte Wirkung und Zweckmässigkeit ein und schritt zur Errichtung derselben auf eigenem Gebiete. Von dieser Zeit datirt daher das griechisch benannte, eine vollkommene Staatsbehörde bildende Synhedrion, welches, nachdem das Institut der grossen Synagoge sich überlebt, dessen Stelle vertrat.

Wir haben also beim Uebergang von der vorzur nachalexanderischen Zeit, oder von der persischen zur griechischen Periode, eigentlich nur von der innern Entwicklung des Judenthums zu sprechen, nicht aber von eingreifenden, von aussen her umgestaltend einwirkenden politischen Ereignissen; gleichwohl darf, selbstverständlich, die Berücksichtigung influirender, die Entwicklung bestimmender Zufälle und Zeitverhältnisse nicht mit ausgeschlossen werden. Die Unterwerfung Palästinas durch Alexander den Grossen mochte, wie die übereinstimmenden geschichtlichen Berichte von seinem gnädigen Verfahren und Gunstbezeigen dem jüdischen Volke gegenüber — trotz des ihm lange hartnäckig geleisteten Widerstandes — zu vermuthen berechtigen, keine störende Einwirkung auf die innere Verfassung des Staates und dessen Institutionen ausgeübt haben; aber das Bekanntwerden der Juden mit dem Griechenthum hatte zu einer gelegenen Zeit stattgefunden. Nachdem nämlich das Judenthum auf seinem Entwicklungsgange das erste Stadium

durchgemacht, das Stadium der Unmündigkeit und Abhängigkeit, wo das conservative Princip vorwaltete, der Geist docil und fügsam das Herkömmliche in concreter Anschauung aufnahm, hat die Bekanntschaft mit dem Griechenthum dahin gewirkt, seinen Uebergang in das Stadium der Mündigkeit und Unabhängigkeit zu beschleunigen, wo das progressive Moment obwaltete, der Geist frei und selbstständig das Aufgenommene in abstracter Anschauung potenzirte und verarbeitete. Durch einen Blick in die gebildete Griechenwelt wurde das empfängliche und bildsame jüdische Volk an die freie Thätigkeit des menschlichen Geistes lebhaft erinnert, während andererseits die in Folge der Zeitereignisse sich neu gestaltenden Lebensformen eine Umänderung des herkömmlichen Verwaltungs- und Gerichtswesens unerlässlich forderten. An die Stelle der patriarchalischen Synagoge, deren Mitglieder eigentlich bloss Gesetzeslehrer oder Schriftausleger waren und desshalb Sopherim genannt wurden, trat daher ein förmlicher Gerichtshof mit autorisirten Richtern, die den Namen Sekenim, *) d. h. Aelteste: Geronten, Senatoren führten.

Es ist zwar notorisch, dass auch das Synhedrion als das höchste Lehrhaus angesehen wurde; an dasselbe war die Traditionskette geknüpft; es galt als das glaubwürdigste Gedächtniss für die Ueberlieferungen, und das richtigste, massgebende Gesetzes-

*) Vgl. Hodegetik zur Mischnah S. 10.

verständnis wurde nur bei demselben vorausgesetzt daher nicht nur die streitigen Fragen vom Synhedrion entschieden, sondern überhaupt alles Religionsgesetzliche durch seine Aussprüche bestimmt und festgesetzt wurde; es ertheilte also auch Belehrung. Dieses belehrende Moment machte sich aber nur insofern geltend, als das Synhedrion ein vollkommene Organ des Gesetzes abgeben musste; seine eigentliche Bestimmung aber war: zu richten, zu gebieten und vorzuschreiben. In der Function der grossen Synagoge hingegen herrschte das belehrende Moment vor; sie war mehr Lehrinstitut als Staatsbehörde.

IV.

Beseitigung der sophrischen Lehrweise und Einführung der halachischen Methode. — Versuche zur systematischen Ordnung des mündlichen Gesetzes und Grundlegung zur Mischnah.

Nachdem wir die ersten zwei Kriterien der persischen Periode betrachtet, deren Entstehen und Vergehen auseinandergesetzt, gelangen wir nun zum dritten Unterscheidungszeichen des besagten Zeitabschnittes: zur exegetischen Lehrweise des mündlichen Gesetzes. Es taucht die Frage auf, ob und wie auch die sophrische Lehrweise mit dem Beginn der griechischen Oberherrschaft in Palästina ihr Ende erreichte? Warum eine andere, und welche Lehrmethode deren Stelle vertrat? Herr Dr. Frankel sagt in seinem oben angeführten hebräischen Werke (Seite 6) nach treuer Verdeutschung Folgendes: «Als Alexander der Macedonier gekommen und Palästina sich unterwürfig machte, wurde die grosse Synagoge aufgehoben und auch die sophrische Lehrweise verschwand,

und es trat eine andere an ihre Stelle. In der That, die Lehrweise der Sopherim hatte darin einen Vorzug, dass die Worte (der überlieferten Gesetzesbestimmungen) dem Lernenden sich gleich in's Gedächtniss einprägten, denn als er einen Vers las, erinnerte er sich sofort an die daran angeknüpfte Erklärung. Aber nach langer Zeit vermehrten sich die Erklärungen und standen neben einander ohne innern Zusammenhang, wodurch das Lernen sehr erschwert wird, da es bloss eine Beschäftigung des Gedächtnisses ist, woran das Combinations- und Folgerungsvermögen sich fast gar nicht betheiliget; und wie konnten dabei auf lange Zeit verbleiben die für speculativ bekannten Männer der Nachkommenschaft Jakobs, die sich vermögend fühlen, in die Tiefen der Gedankenwelt einzudringen und Neues hervorzubringen, durch scharfsinnige Combinationen und Vergleichen Gedankenengebäude aufzuführen! — Aber ausserdem, dass der Sinnreiche so eine gedächtnissmässige Lehrweise verwirft, ist es noch ein anderer Nachtheil, der die Geister forttrieb, um nicht auf diesem Wege stehen zu bleiben; dieses ist die Unordnung und Zerstreung, welche mit der exegetischen Lehrweise verbunden sind.... Die Weise des Vernünftigen ist aber, die Einzelheiten zu sammeln und sie um das Allgemeine zu setzen, auf dass sie, wie die Zweige des Baumes, von der Hauptsache heraus sich verästeln. Und dieses ist die Entstehung der Halachah und Mischnah. *

In der Gleichzeitigkeit des Beginnes der griechischen Oberherrschaft über Palästina mit dem der selbstständigen Lehrweise und der systematischen Ordnung des Gesetzes, wie sie der Verfasser der Hodegetik zur Mischnah darstellt, könnten wir nur noch einen Beleg ersehen, für die Richtigkeit unserer Ansicht, in Betreff des oben geschilderten, epochemachenden Umschwunges im Geiste des jüdischen Volkes, der zu dieser Zeit stattgefunden; allein wir sehen hier eine ungeheure, unausfüllbare Lücke, die Herr Dr. Frankel, befremdend genug, gar nicht beachtet zu haben scheint. Fast dieselben Gründe stellt er (im angeführten Werke Seite 209) als Motive zur Redaction der Mischnah auf. Diese datirt aber, auch nach seinem Dafürhalten, erst von der dritten Tanaimgeneration, und höchstens dürften ursprüngliche Versuche zur Ordnung und systematischen Bearbeitung halachischer Materialien in den Zeiten der ersten Tanaimgeneration — einige Jahre nach der üblichen Zeitrechnung — oder des letzten Präsidentenpaares — etwa vierzig Jahre früher — angenommen werden. Wenn wir also von der exegetischen zur mischnisch-systematischen Lehrweise auf einmal übergehen wollen, so müssen wir einen ungeheuren Zeitraum überspringen, da zwischen der sophrischen Periode, die mit der Perserherrschaft schliesst, und dem letzten Präsidentenpaar Hillel und Schamai, die zur Zeit des Herodes lebten, nicht weniger als drei Jahrhunderte sich befinden.

Abgesehen hiervon, ist auch die Annahme eines auf einmaligen Ueberganges bei dergleichen weit contrastirenden Gegensätzen höchst unwahrscheinlich.

Wir müssen daher, was unstreitig vollkommen sachgemäss ist und sich fast von selbst zur Behauptung aufdrängt, ein Mittelding annehmen zwischen der so zu sagen concreten, exegetischen Lehrweise und der systematischen Bearbeitung des Traditionsstoffes, und zwar: eine abstracte, nicht an die Schrift anknüpfende, jedoch auch nicht systematisch geordnete Mittheilungsweise der traditionellen Lehre. Im ganzen Verlauf der gedachten dreihundertjährigen Periode pflegten die traditionellen Satzungen einzeln, oder blos durch Zahlangabe zusammengefasst, abstrahirt von der heiligen Schrift, als eigener Lehrstoff vom Lehrer den Schülern, so wie gelegentlich dem ganzen Volke gelehrt und überliefert zu werden. Dieser Zeitraum muss daher als entwickelungsmässiger Uebergang von der exegetischen zur mischnischen Periode, die, wie bereits erwähnt, erst mit dem letzten Präsidentenpaar oder dessen Schüler beginnt, betrachtet werden.

Wir können daher der angeführten Motivirung, die von Herrn Dr. Frankel über die Beseitigung der exegetischen Lehrweise aufgestellt worden, nicht beipflichten. Nicht Unzusammenhängigkeit und Zerstretheit der traditionellen Lehrsätze konnten als Mängel der eben gedachten Lehrweise gefühlt worden sein

und deren Beseitigung herbeigeführt haben, da die an deren Stelle neu eingeführte nicht minder an denselben Mängeln laborirte.

Auch die seit der griechischen Oberherrschaft eingeführte Lehrmethode war unübersichtlich für die Auffassung und gewiss noch beschwerlicher für das Gedächtniss, als die ihr vorangegangene: die exegetische. Es müssen hier, aller Wahrscheinlichkeit nach, äussere Umstände gewirkt und Zeitverhältnisse Einfluss geübt haben. Auch Herr Dr. Frankel hat in seiner Abhandlung «über palästinische und alexandrinische Schriftforschung» *) bereits den Versuch gemacht, diesen Methodewechsel als Vorkehrungsmassregel zu erklären, zu welcher die Träger des Religionsgesetzes durch äussere Umstände sich genöthigt sahen. Er sagt nämlich (daselbst Seite 8) seiner Ansicht gemäss, nach welcher ein auf einmaliger Uebergang von der exegetischen zur systematischen Lehrweise stattgefunden habe: «An die Stelle der rohen und nur durch orientalischen Luxus imponirenden Perser traten nun die feingebildeten Griechen: jene erweckten Verachtung, diese mussten bei einem an geistige Beschäftigung gewöhnten Volk Bewunderung erregen. Ein solcher Einfluss bedrohte mehr als Unterjochung und Sklaverei die Existenz des Religionsstaates. Aus äusseren Angriffen ging er, wie die bald darauf folgende Zeit und die

*) Programm zur Eröffnung des jüdisch-theologischen Seminars zu Breslau. Breslau 1854.

Geschichte aller Zeiten lehrte, stets siegreich hervor, er zog sich in solchen Kämpfen noch fester in sich zusammen. Der griechische Einfluss hingegen drohete sich mit seinen Lebenssäften zu vermischen, seinen Lebenskeim in freundlicher, lockender Gestalt zu erdrücken, die Pulsadern, das Lebensblut des Staates — den Glauben — mit hellenischen Speculationen und Philosophemen zu versetzen und zu zersetzen..... Den Einsichtigeren war wohl vom Beginn an das Gefährliche dieser Richtung, und wohin ihre Ausläufe führen, klar geworden: sie erkannten, dass zur Abwehr des fremden Einflusses zerstreute, umhergeworfene Glossen nicht genügen. Es bedurfte, um einen religiösen Halt zu finden, eines das Vereinzelte zu einem Ganzen zusammengliedernden Aufbaues; und so wurde der Anlauf zur Mischnah genommen und hierdurch der Verstandsthätigkeit, dem Lockenden griechischer Speculationen gegenüber, ein weites Feld geboten.»

Wie kann aber schon damals der Anlauf zur Mischnah genommen worden sein, wenn wir noch drei Jahrhunderte verstreichen sehen, ohne die Spuren eines Versuches zur systematischen Ordnung der Halachoth zu bemerken?*) Wir sind daher der Ansicht, dass nicht der Mangel eines systematischen Zusammenhanges der traditionellen Lehrsätze, «eines das Vereinzelte zu einem Ganzen zusammengliedernden

*) Hierzu Note 5.

Aufbaues», zur Abwehr des griechischen Einflusses sich fühlbar machte; vielmehr waren dergleichen, bei dem damaligen, noch grösstentheils einfachen, auf die nächste Praxis beschränkten Inhalt des mündlichen Gesetzes, ganz entbehrlich. Die heilige Schrift als Unterlage und Basis konnte die an sie angeknüpften Erklärungen und Gesetzesbestimmungen recht gut zusammenhalten und dieselben als ein zusammenhängendes Ganze darstellen. Allein ein ganz anderes Moment war es, das aus den eben in Betracht gezogenen Zeitverhältnissen hervorging und noththuend auftrat.

Die Sopherim hängten ebensowohl die überlieferten als die durch eigene Forschung gewonnenen, durch Uebereinstimmung sämtlicher contemporären Schriftkundigen sanctionirten Gesetzesbestimmungen der Schrift als Corollaria an. Dieses Verfahren ist aber keinesweges durch die Absicht veranlasst worden, den gedachten Erklärungen eine um so grössere Sanction beizulegen; vielmehr hat diese Lehrmethode auf Kosten der Sanctionirung und unerschütterlichen Festsetzung dem zeitgemässen Bedürfniss Rechnung getragen, das Erlernen und Behalten nach Möglichkeit zu erleichtern. Schon die Angabe als Corollarium oder Glossem setzt eine geringere Authenticität voraus. Hierzu kommen aber auch noch die Antastbarkeit und Fraglichkeit, denen exegetische Anhängsel unterworfen sind. Das als eine Erklärung oder Aus-

legung Dargebotene giebt sich eo ipso als subjective Auffassung kund. Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob nicht der Text auf irgend eine andere Weise aufgefasst, mehr oder weniger eingeschränkt verstanden werden dürfe. Die Tragweite dieses bedenklichen Moments, wie paralisirend es für die bindende Kraft des mündlichen Gesetzes werden konnte, ist leicht zu ermessen, besonders bei einem Texte, der Allen und Jedem nicht nur zugänglich, sondern sogar aufs Genaueste bekannt und geläufig sein sollte und die angehängten Erklärungen nicht immer dem Sinne der Schrift ganz treu blieben, oftmals der Wortbedeutung nicht genau entsprachen, wenigstens nicht mit Bestimmtheit aus derselben eruirt werden konnten.

Indessen bewährte sich die sophrische Methode in der Periode der persischen Oberherrschaft als die zweckmässigste. Das Volk hielt mit Treue und unbedingtem Zutrauen an den Erklärungen und Aussprüchen der Schriftgelehrten fest, und behielt sie um so nachhaltiger im Gedächtniss, als die Jedem geläufige Schrift an dieselben wiederholentlich erinnerte. Das treue und anhängliche Gemüth wagte nicht die gegebenen Erklärungen in Frage zu stellen, hielt sie vielmehr für gleich wichtig und ebenso authentisch wie die Worte der Schrift. Die Gelehrtenengenossenschaft zählte ebenso viel treue Anhänger des väterlichen Glaubens, die von inbrünstigem Eifer zu einem

einheitlichen Streben beseelt waren als Schriftgelehrte,, die die vom Volke willigst angenommenen und allgemein anerkannten Ueberlieferungen beim Vorlesen der Schrift aus derselben zu deduciren hatten.

Aber der Wechsel der Oberherrschaft machte sich im geistigen weit mehr als im materiellen Leben der Juden fühlbar. Mit der griechischen Oberherrschaft begann, wie bereits erwähnt, eine freiere und höher strebende Bewegung im Geiste des jüdischen Volkes. Die freie und unabhängige Anschauungsweise konnte sich gegebene Auslegungen nicht immer gefallen lassen. Das Auffassungsvermögen fühlte sich berechtigt, die betreffenden Satzungen nach eigenem Gutdünken aufzufassen und auszulegen. Man konnte nicht immer dessen eingedenk sein oder es wurde sehr leicht verkannt, dass diese Auslegungen grösstentheils in sich selbst ihre Berechtigung haben, beruhen auf Ueberlieferungen oder sachlichen Gründen und daher nicht von etwaiger Deutungsverschiedenheit abhängig sind. Als Auslegungen dargeboten, mussten sie in der Ausdrucksweise ihre Begründung aufweisen. Und wie locker war nicht dieser Boden, um den fraglich gewordenen Gesetzesbestimmungen eine feste Basis zu gewähren. Was konnte nicht bei der Vieldeutigkeit des biblischen Ausdruckes in Anschlag gebracht werden, um die gegebenen Auslegungen in Abrede zu stellen?

Bei der klaffenden Natur jeder schismatischen

Spaltung ist es sehr einleuchtend, dass die Abneigung gegen die Tradition, Angesichts des verlockenden Griechenthums, nur allzubald zum gänzlichen Abfall vom mosaischen Glauben sich steigern konnte, wie wirklich unter den Juden, nicht lange nach deren Bekanntschaft mit dem Hellenismus, eine zahlreiche Partei von Griechlingen entstand, welche dem mosaischen Glauben gänzlich entsagten. In solcher Bewandniss wird denn auch zwischen der Behandlungsweise der Tradition und der hellenistischen Parteiung eine Relation anzunehmen sein. Einige Berechtigung zu dieser Auffassung bietet die nicht unwahrscheinliche, auf talmudische Aussprüche sich stützende Combination dieser Parteiung mit dem nach den Maccabäerkämpfen auftretenden Saducäismus, *) der sich bloß gegen die Tradition aussprach, was gewisslich darauf hindeutet, dass auch dem hellenistischen Schisma die Abneigung gegen die Tradition zu Grunde lag.

Und wie die bedrohte Autorität der traditionellen Auslegungen einerseits, so mag wohl auch andererseits ein Ausschreiten der Exegetik und Ausarten derselben in unberufene Deutelei, als ein in Folge der sophrischen Lehrmethode bevorstehendes

*) Vgl. Hodegetik zur Mischnah S. 14. — Auch in dem oben angeführten Raisonement erwähnt H. Dr. Frankel des Saducäismus; dass er ihn aber, diesem gemäss, mit der hellenistischen Parteiung ganz identificirt, ist gewiss ungenau.

Uebel zu dieser Zeit befürchtet worden sein. Die mündlichen Gesetzesbestimmungen haben sich nämlich durch die immer zunehmenden Lebensfragen nach und nach vermehrt und insvielfältige detaillirt. Zur Anknüpfung derselben an die Schrift war eine spitzfindige Deutungsweise nöthig. Man hatte daher nicht nur für die Autorität der traditionellen Erklärungen Sorge zu tragen, sondern musste auch Massregeln treffen, der Anmassung incompetenter Interpreten vorzubeugen, dass sie nicht nach Analogie der authentischen Erklärungen Neulinge einführen möchten, die weder auf sachlichem Grund beruhen, noch in der Tradition eine Stütze haben.

Dieses erhellt aus den scholastischen Deductionen, die in der mischnischen Periode und noch später, in den Zeiten der Amoräer, — da die mündlichen Lehrsätze längst als unbestreitbare und selbstberechtigte Ueberlieferungen anerkannt waren — angewendet wurden, um für die traditionellen Gesetzesbestimmungen Anknüpfungspunkte in dem schriftlichen Gesetze ausfindig zu machen. Die zu diesem Behufe gebrauchten Erklärungen und Auslegungen sind nämlich von denen der Sopherim ungemein verschieden. Während diesen die eigentliche Wortbedeutung und der einfache Schriftsinn zu Grunde liegt, beruhen jene auf fern liegenden Andeutungen und schweifen sehr oft vom Inhalte der Schrift ab, was schon manchem rabbinischen Casuisten auffiel und daher

eine Controverse zwischen Maimonides und Nachmanides darüber obwaltet*). Der rationalistische Maimonides sagt nämlich ausdrücklich: die talmudischen Deductionen dürfen keinesweges als die Basis der mündlichen Lehrsätze betrachtet werden; es muss vielmehr zugestanden werden, dass diese blos in der Ueberlieferung ihre Begründungen haben und die Auslegungen später erfundene Anlehnungs- und Anknüpfungsversuche seien. Auf welches Widerstreben von Seiten der freien Anschauung würde die mündliche Lehre nicht gestossen haben**) und zu welchen Ausartungen durch vermeintliche Consequenzen und Folgerungen von Seiten der Docibilität nicht getrieben worden sein, wenn die überschwängliche Menge von traditonellen Sentenzen in fernliegenden Erklärungen und spitzfindigen Exegesen vorgetragen würden.

Der exegetischen Periode, welche die zwei Jahrhunderte der persischen Oberherrschaft einnimmt, folgt daher, wie bereits nachgewiesen, eine halachische, wo die Gesetzesbestimmungen der Sopherim von der Schrift abstrahirt als besondere Ueberlieferungen, Halachoth***) genannt, bisweilen an den Na-

*) Vgl. Hodegetik zur Mischnah S. 17.

***) Vgl. im folgenden Capitel die Erzählung von Hillels Auftreten vor dem bethyrenischen Synhedrion über eine zweifelhafte Halachah zu entscheiden, wo man auf seine Deutung und Folgerung Nichts gab; erst die von ihm mitgetheilte Ueberlieferung gab den Ausschlag.

***) Hierzu Note 6.

men des Ueberlieferers geknüpft oder durch Zahlangabe zusammengefasst, von Geschlecht zu Geschlecht mündlich mitgetheilt wurden. In dieser Periode finden wir daher, im Gegensatze zur vorangehenden, nicht nur das Berufen auf eine individuelle Autorität, welches, wie oben erwähnt, in letzterer nicht vorkömmt, sondern wir begegnen schon derjenigen Individualität in Auffassung und Beurtheilung des Gesetzes, die Controversen und Meinungsstreitigkeiten verursacht, welche aber eigentlich erst in der folgenden Periode ihre Wirkung begonnen hat. Diese halachische Periode umfasst, wie bereits erwähnt, einen Zeitraum von drei Jahrhunderten. Erst mit dem letzten Präsidentenpaar Hillel und Schamai, um das Jahr 30 vor der üblichen Zeitrechnung, oder deren Schüler dem ersten Tanaimgeschlecht beginnt die Zeit der systematischen Bearbeitung des mündlichen Gesetzes, der Beschäftigung mit principieller oder sachlicher Aneinanderreihung und Gruppierung der hisher ungeordneten Halachoth. Dies ist die mischnische Periode, umfassend einen Zeitraum von ungefähr zwei Jahrhunderten, bis nämlich das grosse Werk Mischnah, der Inbegriff des systematisch geordneten Halachahschatzes um das Ende des zweiten Jahrhunderts durch R. Jehudah hanasi (der Patriarch) endgültig abgefasst und redigirt wurde.

V.

Wissenschaftliche Bearbeitung der Tradition. — Interpretationsregeln. — Midrasch, Talmud und Halachah. — Mischnah und Beraitha.

Der Uebergang von der halachischen zur mischnischen Periode ist ein nicht minder wichtiges Moment in der Entwicklung des mündlichen Gesetzes als der von der exegetischen zur halachischen. In der Zeit des letzten Präsidentenpaares Hillel und Schamai fing man an, nicht nur die Halachoth zu ordnen, nach deren sachlicher oder principieller Gleichartigkeit aus denselben besondere Fächer zu bilden und die eines jeden Faches in systematischer Ordnung darzustellen, sondern überhaupt den Traditionsstoff wissenschaftlich zu bearbeiten. Nachdem die mündlichen Gesetzesergänzungen, abstrahirt von der Schrift als besondere Lehrsätze, im Verlaufe der Zeit sich quantitativ so wie qualitativ ausgebildet haben, indem für die vielfachen möglichen Vorkömmnisse bestimmte Sentenzen abgefasst und diese als selbstbe-

rechtigte Traditionen anerkannt und festgesetzt wurden, der Kampf mit dem Saducäismus ausgehalten und somit die praktische Seite des Gesetzes gewissermassen abgeschlossen wurde — erwachte das Streben nach theoretischer Bearbeitung und ausführlicher, wissenschaftlicher Behandlung desselben. Diese bestanden, ausser der systematischen Ordnung der überlieferten Halachoth, in dem Eruiern derselben aus der Diction oder besondern Ausdrucksweise der heiligen Schrift, so wie in der Folgerung specieller Halachoth aus gegebenen Gesetzen und Ueberlieferungen durch gewisse Deutungs- und Folgerungsregeln.

Die mischnische Periode eröffnet der erleuchtete Denker, ausgezeichnete Volkslehrer und hervorragende Gesetzeskundige Hillel der Babylonier, Synhedralpräsident unter Herodes, der sieben Herleitungsregeln für das mündliche Gesetz lehrte.*) Diese sind folgende:

1) Die Schlussfolgerung vom Geringern zum Wichtigern, oder umgekehrt (קל וחומר)

2) Die Wortanalogie (גזירה שוה)

3) Die Analogie aus zwei Gegebenen in einem Verse (בגן אב מכתוב אחר).

4) Die Analogie aus zwei Gegebenen in zwei Versen (בגן אב משני כתובים).

5) Die Verallgemeinerung und Besonderung (בדל ופרט).

*) Vgl. Grätz's jüdisch-geschichtliche Studien in Frankels Monatsschrift 1852.

6) Die Sachanalogie (ביוצא בו מִמְקוֹם אַחֵר, הַיְקִישׁי מִה מְצִיגו)

7) Die Folgerung aus dem Zusammenhange des Textes (דָּבָר הַלָּמֵד מֵעֲנִינָו).

Dass diese Herleitungsregeln eigentlich nur für die Theorie galten und die Praxis von denselben so gut wie unabhängig war, dass die Halachoth durch die Ueberlieferung ihre Vollgültigkeit und Unbestreitbarkeit zu erlangen hatten und die Herleitung derselben durch die gedachten Regeln nur in theoretischer Beziehung Geltung hatte, um nämlich das Involvirtsein derselben im Grundgesetz zu beweisen, erhellt aus der umständlichen Erzählung, wie Hillel in Gegenwart des bethyrenischen Synhedrions zum ersten Mal seine Interpretationsregeln vortrug. Es wird nämlich eine Frage mitgetheilt, zu deren Lösung der spätere Synhedralpräsident zuerst von seinen Interpretationsregeln Gebrauch machen wollte, und die Weise, auf welche endlich diese Frage erledigt wurde. Es habe sich, heisst es, darum gehandelt, ob das Pessachlamm am Sabbath geopfert werden dürfe — eine Frage, für die das ganze Volk sich interessirte. Das gedachte Synhedrion hatte keine Auskunft darüber. Hillel trat auf, trug seine sieben Herleitungsregeln vor und wollte seine Entscheidung, dass nämlich das Pessachopfer die Sabbathruhe verdränge, durch die Regel der Sachanalogie, hernach durch

die Schlussfolgerung vom Geringern zum Wichtigern und endlich durch die Wortanalogie aus der Schrift beweisen. Das Synhedrion aber stellte die Gültigkeit seiner Herleitungsregeln zur Eruirung neuer Gesetzesbestimmungen in Abrede, und er musste sich deshalb auf eine Ueberlieferung seiner Lehrer, Schemaja und Abtalion, berufen, wodurch nicht nur die Frage endgültig entschieden, sondern auch dem gesetzeskundigen Erlediger derselben der Synhedrionalvorsitz abgetreten wurde. *)

Indess haben die Herleitungsregeln, nachdem sie einmal en vogue waren, im Verlaufe der Zeit sich immer mehr und mehr Geltung verschafft, man liess sich von denselben bei Discussionen über zweifelhafte Gesetzespuncte leiten und sie gaben sehr oft den Ausschlag.

Dass das systematische Ordnen der Halachoth gleichen Schrittes mit dem Eruiern und Herleiten derselben vor sich ging, dass je mehr die Tanaim **) darnach bestrebt waren, die Tradition mit der Schrift innerlich in Zusammenhang zu bringen, Anknüpfungspuncte für Erstere in Letzterer aufzufinden, ihre gegenseitigen Verbindungsfäden aufzusuchen und darzulegen, desto mehr sie sich befleissigten, um nicht wieder zur sophrischen Methode zurückzukehren, das

*) Jerusal. Thalmud Tractat Pessachim VI.

**) Gesetzeslehrer der mischnischen Periode.

mündliche Gesetz als besondern Lehrgegenstand zu bearbeiten, systematisch zu ordnen und als zusammenhängendes Ganzes der Schrift gegenüber darzustellen, ist auch aus der dritten Tanaimgeneration ersichtlich. Von den Tanaim dieser Generation wurde die Deutungs- und Folgerungsmethode ungemein erweitert. Die gedachten 7 hillelischen Interpretationsregeln wurden von Rabbi Ismael in 13 zerlegt; aufs Aeusserste aber trieb der geniale Rabbi Akiba die Deutungs- und Folgerungstheorien, der auch in der systematischen Ordnung der Halachoth seine Vorgänger übertroffen und die erste Redaction der Mischnah angelegt haben soll.

In Folge der auf diese Weise erwachsenen Verästelung der mündlichen Lehre, wurden verschiedene Benennungen für die besonderen Branchen derselben gebräuchlich. Mit dem Namen Midrasch bezeichnete man die Herleitung der traditionellen Satzungen aus der Ausdrucksweise der heiligen Schrift; mit dem Namen Talmud, im engern Sinne, bezeichnete man die Folgerung neuer Halachoth aus Gegebenen, so wie deren nähere Bestimmung, ausführliche Behandlung und Erörterung; der Name Halachah endlich blieb zur Bezeichnung der trockenen überlieferten Lehrsätze.*)

Als nun Rabbi Akiba**) zur förmlichen Ab-

*) Vgl. Graetz's Geschichte der Juden, Band IV, Seite 18.

**) Im ersten Viertel des zweiten Jahrhunderts nach der üblichen Zeitrechnung.

fassung des traditionellen Gesetzes schritt, musste er ganz natürlich für die besonderen Lehrfächer verschiedene Bücher anlegen, die dem schriftlichen Gesetze in untergeordneten Rängen gegenüber ständen. Für die Halachoth bestimmte er das Hauptbuch der Tradition, den sämtliche sanctionirten Satzungen und Sentenzen in gedrängter Kürze enthaltenden Codex, der den Namen Mischnah, d. h. zweites Gesetz*), erhielt, weil er den zweiten Rang in der religionsgesetzlichen Literatur einzunehmen bestimmt war. Ferner legte er sowohl für das ausführliche und erörternde (talmudische) als für das hermeneutische (midraschische) Element der Tradition das minder autorisirte, daher Beraitha (äusserstes, äusseren oder letzten Ranges) genanntes Werk an. Seine berühmten vier Schüler R. Meir, R. Jehudah, R. Schimon und R. Nehemjah machten es sich zur Aufgabe, das bereits angelegte Werk ihres Meisters seiner Vollendung entgegenzuführen. Ersterer nämlich befasste sich mit der Vervollständigung und Vervollkommnung der Mischnah, die übrigen hingegen bearbeiteten die Beraitha, die ihrem mannigfachen Inhalte nach wiederum in verschiedene Bücher zerfallen musste. Das sogenannte talmudische Element bildete nämlich den Stoff für die supplementarischen Bücher zur Mischnah, die daher Thosephtha (Supplement) genannt wurden; das Hermeneutische hingegen, das nach der

*) Hierzu Note 7.

Aufeinanderfolge der Schriftabschnitte geordnet werden musste, wurde nach den verschiedenen Büchern des Pentateuchs in mehrere Werke zerlegt. Das zu Exodus erhielt den Namen Mechiltha, das zu Leviticus wurde Siphra und das zu Numeri und Deuteronomium Siphri genannt. Von den gedachten drei Mitschülern beschäftigte sich vorzüglich R. Nehemjah mit der Thosephtha während R. Jehudah den Siphra und R. Schimon den Siphri bearbeiteten.*) In diesem vorletzten Tanaimgeschlecht wurden aber die gedachten Bücher noch nicht abgeschlossen, sie erfuhren vielmehr erst in späterer Zeit ihre endgültige Abfassung. Was die Mischnah anbelangt, so wurde sie in den letzten Decennien des zweiten Jahrhunderts, wie bereits erwähnt, durch R. Jehudah hanasi, genannt der Heilige, Schüler des gedachten R. Meir, als vollständiger und autorisirter Codex redigirt.

*) Babil. Talmud Synhedrion 86, a.



NOTEN.

Note 1 zu S. 9.

Wir finden Dieses offenbar verkündet in einer dem Hosea zugeschriebenen Prophezeiung, indem wir dem Vers Hosea 2, 16 eine schicklichere, dem Zusammenhang entsprechendere Uebersetzung geben. Der Sinn dieses Verses ist nach unserm Dafürhalten: «Siehe! ich überzeuge sie (die hebräische Nation), indem ich sie in die Wüste führe (d. h. ins Exil, wie die Interpretatoren bereits bemerkt haben) und ihr zu Herzen rede.» Es hängt mit dem Vorangehenden eng zusammen und bildet den Schluss des vorher Gesagten: «Und sie erkannte nicht, dass ich ihr gegeben das Getreide und den Most und das Oel, und ich ihr Silber und Gold gehäuft, das sie zum Baal gemacht». . . . «Und sie schmückte sich mit Ring und Geschmeide und ging nach ihren Geliebten (trieb Götzendienst), mich aber vergass sie». Der Prophet will, nachdem er den verstockten und verblendeten Abfall vom Mosaismus schildert, das Exil als eine Correction vorausverkünden, wodurch das verblendete Volk zur wahren Ueberzeugung gelangen werde. Die Radix פתה, welche gewöhnlich bereden, locken, verführen bedeutet, nehmen wir hier im ursprünglichen Sinne dieses Begriffes: einreden, eine Meinung beibringen, davon: versichern, überzeugen. Die allgemein angenommene Uebersetzung: «ich will sie locken», ist, abgesehen davon, dass die Exulanten nicht gelockt, sondern vielmehr hinausgepeitscht wurden, auch dem Contexte nach höchst unschicklich. Die obgedachte Sinnesübertragung fände sich aber auch bei dem synonymen פתה, wodurch eine viel-

fach missverstandene Stelle erklärt würde. Wir meinen Josua 15, 18, welcher Vers auch Richter 1, 14 vorkömmt. Wir übersetzen denselben wie folgt: «Und als sie kam (nach der Vermählung, ihren Vater wieder zu sehen) und sie hatte ihm versichert (sie hatte während ihres Beisammenseins mit Athniel demselben versprochen) zu verlangen von ihrem Vater ein Feld, da senkte sie sich herab vom Esel» u. s. w. Wir brauchen nur der Defectuosität des Verses nach der herkömmlichen Uebersetzung zu gedenken, um die Untauglichkeit derselben zu beweisen und die von uns behauptete desto plausibler erscheinen zu lassen.

Im Neuhebräischen wird gewöhnlich der Begriff: zusage, versprechen mit הכטיח ausgedrückt. Dieses bedeutet aber im alten Testament: sicher, furchtlos machen, und der obgenannte Begriff wird blos mit דבר reden bezeichnet: 5. Mos. 19, 8. Wie gezeigt wurde, wird er auch in bereden einen Ausdruck finden.

Note 2 zu S. 24.

Schon aus dem Inhalt dieser drei Sprüche ist es ersichtlich, dass sie keine speciellen Lehrsätze, vielmehr allgemeine leitende Grundsätze bilden, welche die Männer der grossen Synagoge, gleichsam als Wahlsprüche, im Munde führten. Dass überhaupt der Tractat Aboth aus solchen zusammengesetzt ist, erhellt am Unverkennbarsten aus 4, 19, wo ein Vers aus den Sprüchen Salomons einem Tanai vindicirt wird, was ohne Zweifel nicht anders als dahin erklärt werden kann, dass dieser Tanai den betreffenden Vers als Lieblingsspruch zu wiederholen pflegte und sich denselben als seine Devise gewissermassen zugeeignet habe. Wirft man aber einen Blick auf den Beruf und die Wirksamkeit der אנשי כנסת הגדולה oder, was gleichbedeutend ist, der sopherim, die ebensowohl

die Gerichtsbehörden als die Volkslehrer und die Träger des Religionsgesetzes bildeten, so erscheinen diese drei Sprüche offenbar als die Hauptmaximen, welche sie in den drei Res-
 sorten ihrer Thätigkeit beobachteten. Als Richter sagten sie: «seid vorsichtig beim Gericht», als Volkslehrer verkündeten und befolgten sie den Grundsatz: «stellet viele Schüler aus» (und nicht, wie mancher Tanai in späterer Zeit, nur die dazu würdig befundenen in das Lehrhaus einliessen) und als Träger des Religionsgesetzes bestrebten sie sich einen Zaun um die Lehre zu machen, was sie durch die bekannten Präventivmassregeln bewerkstelligten. Diesem entsprechend fassen wir auch den darauf folgenden Spruch auf. Es heisst nämlich in der folgenden Mischnah: «Simon der Gerechte war von den letzten Mitgliedern der grossen Synagoge; er pflegte zu sagen: auf drei Dingen besteht die Welt: auf der Lehre, dem Gottesdienste und der Wohlthätigkeit.» Die Bemerkung, dass der Urheber dieses Spruches zu den Männern der grossen Synagoge gehörte, mag wohl nicht zufällig hinzugefügt worden sein, vielmehr deutet sie auf eine Verwandtschaft dieses Spruches mit den Sprüchen der grossen Synagoge hin. Auch Simons des Gerechten Ermahnung umfasste die gedachten drei Fächer der gottgefälligen Thätigkeit des Menschen; in seinem Wahlspruche stellt er dieselben als drei Punkte der Bestimmung der Menschheit dar, indem er auf ihnen die Welt bestehen lässt. Unter dem Ausdruck «Gottesdienst» versteht er ohne Zweifel, wie das Cultuelle, so auch das Rituelle, überhaupt das Ceremonialgesetz im Allgemeinen. Die Gerechtigkeit, der Zweck der Gerichtspflege, musste blos wegen der erforderlichen Activität — als etwas Wirkliches, worauf die Welt bestehen soll — in Wohlthätigkeit gesteigert werden. — Nach Frankel haben die drei Sprüche der הגדולה אנשי כנסת eine politische Tendenz. Vgl. Frankels Monatsschrift, Jahrg. 1, Seite 209 und Darke — Hamischnah Seite 4.

Note 3 zu S. 29.

Die Entstehungszeit des Synhedrion ist nicht angegeben; sie muss durch Combination und zwar nicht mit Sicherheit, vielmehr hypothetisch ermittelt werden. Es waltet daher hierüber unter den neuern jüdischen Geschichtschreibern eine Meinungsverschiedenheit ob. Nach Zunz (Gottesdienstliche Vorträge Seite 37) und Jost (Geschichte des Judenthums, Band 1, Seite 123) wird die Entstehung des Synhedrion in die Regierungszeit des letzten Makkabäerfürsten Simon (170—178 der seleucidischen Aera: ungefähr 142—134 vor der üblichen Zeitrech.) verlegt. Diese Annahme beruhet auf einer Stelle im Talmud jerus. zu Tractat Maasser Scheni 5, 15, wo von Simons Sohne, Johann Hyrkanos (178—210 der seleucidischen Aera) die Rede ist und berichtet wird, dass er «Beamtenpaare» eingesetzt habe שהעמיד זנות. Dieser Bericht wird dahin ausgelegt, dass unter Beamtenpaar das Synhedralpräsidium (ein Präsident נשיא und Vicepräsident אב בית דין wie sie im Talmud vorkommen und die in der Mischnah Aboth I. 4, 6, 8, 10, 12 aufgezählten Gelehrtenpaare als solche bezeichnet werden) zu verstehen sei. Die Besetzung des Präsidiums setzt aber das Vorhandensein eines Synhedrion, dessen Einrichtung ihm nicht zugeschrieben wird, bereits voraus. Diese wird daher auf Wahrscheinlichkeit seinem Vater zugeschrieben, der Judäa unabhängig gemacht und es auch innerlich neu constituirt haben soll. Diesem widersprechen aber anderweitige Berichte, nach denen Josi ben Joëser, einer des ersten Gelehrtenpaares, schon um das Jahr 151 sein Leben beendigt habe. Der Versuch das erste Gelehrtenpaar bloß als Schulhäupter zu betrachten, kann in so fern nicht befriedigen, als er dem Talmud widerspricht, der sämtliche «Paare» als Synhedralpräsidia bezeichnet. Dr. Frankel, dessen Ansicht wir im Texte folgten, giebt aber dem Bericht von der Ein-

richtung des Johann Hyrkanos einen andern Sinn. Die Beamtenpaare sind nach ihm keine Synhedralpräsidenten, sondern, wie aus dem Context der bezeichneten Stelle zu ersehen ist, Aufseher über die Zehntenabgaben. Als erstes Synhedralpräsidium kann also nach dem Talmud das erste Gelehrtenpaar Josi ben Joëser und Josi ben Johanan angenommen werden. Das Entstehen des Synhedrion ist demnach in die Zeit vor dem Einfall des Antiochus in Palästina zu verlegen, da es in der unruhigen Zwischenzeit wohl nicht anzunehmen ist. Aber auch die ihr zunächst vorangegangene Zeit erscheint für die Creirung eines so bedeutenden Instituts nicht geeignet. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass das Synhedrion nicht lange nach dem Einzuge Alexanders in Palästina entstanden. Seit dem Beginne dieses Instituts sollen die Hohenpriester demselben vorgestanden haben. Als aber die Hohenpriester Jason und Menelaus durch ihre Niederträchtigkeit das Zutrauen des Volkes verwirkt haben, wurde das Synhedralpräsidium dem Pontificat entrissen und würdigen, dazu geeigneten und das Zutrauen der Nation geniessenden Männern anvertraut. Diese sind die gedachten, im Tractat Aboth vorkommenden Gelehrtenpaare, von deren jedem der erstgenannte Präsident so wie der zweite Vicepräsident war. Vgl. Darke-Hamischnah S. 32 und Frankels Monatsschrift, Jahrg. 1, S. 409, Anm. 2.

Note 4 zu S. 30.

Die Meinung Frankels (Darke-Hamischnah S. 10), das Synhedrion habe aus Bescheidenheit, und um von der grossen Synagoge unterschieden zu werden, nicht mehr das Epitheton *grosses* geführt, erscheint um so befremdender, als sie mit seinen eigenen Worten im Programm S. 5 in Widerspruch steht. Zwar kommt der Name Synhedrion häufig auch ohne dieses Epitheton vor, während es in der Benennung Kneseth-

hag'dolah ein unentbehrliches Ingredienz bildet; allein es ist sehr einleuchtend, dass nur die Unbestimmtheit des Namens Kneseth: Versammlung die Ursache dieses Umstandes ist. Der Name Synhedrion hingegen hat eine bestimmte, ausgeprägte Bedeutung; man begnügte sich daher abkürzungsweise mit dieser Benennung ohne das Beiwort g'dolah: grosses hinzuzufügen. Hierzu kommt noch ein Umstand, der bei diesem Namen das Weglassen des Epitheton g'dolah veranlasst haben mag. Das Synhedralinstitut ward, um seine Aufgabe auf's Vollkommenste lösen zu können, in zwei Instanzen eingetheilt. Die höhere Instanz bildete das grosse Synhedrion, bestehend aus 71 Mitgliedern. Diesem untergeordnet waren kleinere Gerichtsbehörden aus je 23 Mitgliedern, die im Gegensatz zum Ersteren den Namen kleines Synhedrion führten. Es musste daher auch die unepithetisirte Benennung, Synhedrion im Allgemeinen, in Gebrauch kommen, da man sehr oft das Gesamtinstitut mit Inclusion der kleineren Gerichtshöfe bezeichnen wollte.

Note 5 zu S. 42.

Vgl Darke-Hamischnah, Seite 115, wo Herr Dr. Frankel diese Schwierigkeit gefühlt zu haben scheint, hat aber nicht das Mindeste zu deren Lösung vorgebracht. Die Uebertragung der Ausschreitungen des Talmuds in seinen dialektischen Discussionen auf die urgeschichtliche Zeit der Mischnah, kann nur mit der [ganzen Entwicklungsgeschichte des Gesetzstudiums, wie sie Herr Dr. Frankel selbst auffasst, disharmoniren.

Zwar meint auch Krochmal (More-nebuche-haseman, Seite 187), dass man schon vor Hillel und Schamai die Hachoth systematisch zu ordnen anfang; allein es lassen sich keine triftigen Belege hiefür auffinden, und die Merkmale systematischer Bearbeitung des halachischen Stoffes, welche das

selbe Werk anführt sind wahrscheinlicher späteren Ursprunges. Auch der talmudische Ausspruch: «vor Hillel waren 600 Mischnahordnungen», wenn er nicht in agadischer Weise aufgefasst, vielmehr eine historische Wichtigkeit ihm beigelegt werden darf, scheint für unsere Ansicht zu sprechen. Schon Krochmal gab der Vermuthung Raum: die Zahl 600 sei eine Abrundung der Ge- und Verbotezahl 613. Es hat demnach ein jedes Gesetz eine besondere Mischnahordnung gehabt. Allein anstatt in diesem Ausspruche eine nichtssagende, agadische Hyperbel zu erblicken, glauben wir hierin den sporadischen und systemlosen Charakter des Traditionsstoffes in der vorhillelischen Zeit bezeichnet zu finden, wo die Halachoth als isolirte Traditionen überliefert zu werden pflegten und daher jedes Gesetz eine besondere Mischnah bildete. Dass mehrere Halachoth eines Gesetzes beisammen vortragen wurden, darf nicht als Versuch zur systematischen Ordnung der mündlichen Lehre angesehen werden. Dieses war gewiss auch in der sophrischen Periode der Fall, da sehr häufig mehrere Bestimmungen dasselbe Gesetz betreffend an eine und dieselbe Schriftstelle angeknüpft werden mussten. Mit dem Abstrahiren der mündlichen Gesetzesbestimmungen von der Schrift entstanden ohne Weiteres solche 600 oder genau genommen 613 Mischnahordnungen. Und wenn bei Gesetzen, welche in mehreren Stellen der Schrift vorkommen und von der Ausdrucksweise einer jeden derselben eine eigene Halachah gedeutet wird, nach dem Abstrahiren, die dasselbe Gesetz betreffenden Halachoth zsammengetragen wurden, so war es nichts mehr als Vollendung der vorgenommenen Procedur, kein fortschrittlicher Beginn einer neuen Behandlungsweise des Halachahstoffes. In dem ganzen Zeitraum zwischen dem Ende der grossen Synagoge und der hillelischen Epoche wurde demnach für die systematische Bearbeitung der Tradition so viel wie Nichts gethan.

Note 6 zu S. 48.

Der Name Halachah, plural Halachoth, stammt offenbar von der hebräischen Radix הלך her, und da diese im gewöhnlichen Sprachgebrauch gehen auch wandeln im uneigentlichen Sinne von Aufführung und Lebensweise bedeutet, so bemüheten sich die Etymologen diesen Namen, mit dem, wie aus dem Texte zu ersehen, die überlieferten Gesetzesbestimmungen bezeichnet werden, von jenem Begriffe herzuleiten. Er soll bald Gebrauch oder Sitte (nach Targum Exodus 21, 9, siehe Aruch sub voce und Darke-hamischnah Seite 7) bald Resultat und Praxis (siehe Grätz's Geschichte der Juden Band IV Seite 17) bedeuten. Es wird aber jeder, der die sämtlichen Redensarten, in welchen dieser Name im talmudischen Sprachgebrauch vorkömmt genau ins Auge fasst zugeben, dass diese Erklärung nicht befriedigen könne. So z. Bsch. in dem häufig vorkommenden הלכה למשה מסיני, eine Halachah dem Moses vom Sinai und desgleichen, wo der Name Halachah offenbar vom Begriffe überliefern abgeleitet werden muss. Von diesem Begriffe aber hergeleitet erklärt sich dieser Name sehr passend in allen Redensarten seines Sprachgebrauches. Wir ziehen daher den Umstand in Betracht, dass die obengedachte Radix im Hebräischen nicht nur gehen sondern auch kommen bedeutet. So z. Bsch. Numeri 22, 37: «warum kamst du nicht zu mir»; 2 Könige 7, 4: «so kommt denn und lasst uns überlaufen»; Psalmen 34, 12: «kommt her Kinder» und dergleichen. Hiervon ist der Name Halachah, unseres Erachtens, in der Bedeutung Ueberkommenes, Herkömliches ingleichen Ueberlieferung, Tradition.

Note 7 zu S. 55.

Die von uns im Texte angegebene Bedeutung des Namens Mischnah resultirt aus der ersten der zwei verschiedenen etymologischen Ableitungen dieses Wortes von hebräischen

Wortstämmen, die im Aruch aufgestellt wurden. Auch die griechischen Schriftsteller folgten dieser Ansicht indem sie es mit Deuterosis wiedergaben. Hiernach stammt dieser Name von der hebräischen Wurzel שנה wiederholen, zum zweiten Male thun, woraus das Hauptwort in der Bedeutung: zweiter Gegenstand, Gegenstand zweiten Ranges, wie solches auch im biblischen Sprachgebrauch gebildet wurde. Nach der zweiten Ableitung des Aruch bedeutet Mischnah: Lehre und soll vom hebräischen Zeitworte שן einschärfen, lehren herkommen, wofür jedoch kein analoges Hauptwort aufzuweisen ist. Als weitere Vergleichung wird für diese Ableitung auch das aramäische שנה angeführt, das im Talmud in der Bedeutung lernen, lesen vorkommt. Was dieses anbelangt siehe weiter über die Ansicht Fürst's; was aber die Ableitung von שן betrifft, so ist es mit grammatischen Schwierigkeiten verbunden den Namen משנה von diesem Stamme abzuleiten, und kaum lässt sich diese Etymologie durch die Analogie in dem Exodus 12, 4 und Leviticus 27, 23 vorkommenden מכסה vom Stamme כסס rechtfertigen, da dieses höchst wahrscheinlich bloß eine Nebenform von מקס ist, welche vielleicht gar beide von der Radix מכס abstammen. Gleichwohl pflichtet Dr. Frankel (Hodegetik zur Mischnah Seite 8) dieser Meinung bei, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil nach der ersten Ableitung des Aruch die Lesart Mischnah, nach Analogie des in dieser Bedeutung in der Bibel vorkommenden Wortes, anzunehmen sei, während die Flexion dieses Namens für die Lesart Mischnah spricht. Allein die Unrichtigkeit dieses Grundes springt allzusehr in die Augen als dass die andererseits höchst wahrscheinliche Ansicht hierdurch umgestossen werden könnte. Wir ersehen hierin das nicht nur nicht beifallswerthe, sondern auch sehr auffallende Verfahren: eine Conjectur, die auf einer ziemlich schlagenden, jedoch nicht in allen Einzelheiten übereinstimmenden Analogie beruhet zu verwerfen und eine andere, die eigentlich gar keine Analogie für sich hat, an deren

Stelle anzunehmen, weil in Folge des Nichtvorhandenseins der aufzuweisenden Analogie, auch nicht die mindeste Ausstellung an derselben die Wahrscheinlichkeit verringert. Ausserdem findet diese Einwendung ihre völlige Erledigung in dem Umstande, dass es der abstracten Anschauungsweise, die in der Mischnahsprache vorwaltend eigenthümlich ist, die im Althebräischen männlichen Namen weiblich zu gebrauchen, auch denselben weibliche Endungen anzuhängen. Vgl. Geigers Lehrbuch zur Sprache der Mischnah Seite 48. Hierzu kommt noch die im Althebräischen Sprachgebrauche selbst befindliche Eigenthümlichkeit dieser Form insbesondere diese verschiedenen Endungen abzuwechseln. So z. Bsch. מראה, מחלה, מקנה, מצפה מעלה מקוה die sämmtlich sowohl auf e h als auf a h endigen.

Alles dieses müssen wir aber nur alsdann vorbringen, wenn wir die eigene Meinung Frankels gelten lassen, der den Namen Mischnah in Folge dieser Ableitung mit dem in der Bibel vorkommenden Mischneh-Tora vergleicht. Vgl. die Hodegetik Seite 8 Anm. 7. Diese Meinung ist aber durchaus unrichtig und Aruch führt diese Vergleichung nicht an. In dem gedachten Ausdrücke ist das Wort Mischneh in abstracter Bedeutung zu nehmen. Es heisst nämlich: Verdoppelung, Wiederholung und mit dem Zusatze Torah: Wiederholung des Gesetzes, Deuteronomium (oder im Sinne von Abschrift, Copie, die als Verdoppelung oder Wiederholung des Originals gedacht wird), daher der Zusatz Torah unentbehrlich. Ganz verschieden hiervon ist aber der Name Mischnah, der ohne den gedachten Zusatz eine hinreichende Bezeichnung abgeben soll. Das Wort Mischneh befindet sich nämlich, selbst im althebräischen Sprachgebrauche, auch in concreter Bedeutung. Es dient zur Bezeichnung eines Gegenstandes oder einer Person, welche als zweite in Bezug auf Ordnung, Rang oder Würde gedacht wird. Was zweiten Ranges ist heisst Mischneh und bildet den Gegensatz zu dem was als ersten Ranges mit

dem Namen שֵׁנָה bezeichnet wird. Vgl. die Wörterbücher. In diesem Sinne soll dem Namen Mischneh, wenn er einen Gegenstand weiblichen Geschlechts betrifft, die entsprechende Endung angehängt werden, ähnlich dem gedachten שֵׁנָה (Secharjah 4, 7), so wie demselben auch die Pluralendung angehängt wird (1 Chr. 15, 18; 1 Sam. 15, 9) was in seiner abstracten Bedeutung nicht der Fall sein kann. Lehre oder Gesetz: Torah wird aber bekanntlich im Hebräischen weiblich gebraucht: die Lesart Mischnah ist also ganz dieser Etymologie entsprechend.

Hiermit glauben wir was gegen die gedachte Conjectur vorgebracht worden auf genügende Weise widerlegt zu haben. Wir wollen aber auch noch für dieselbe Manches geltend machen:

1) Schon die im Texte gegebene Auseinandersetzung der Eintheilung des Traditionsstoffes und der in Folge derselben entstandenen verschiedenen Benennungen kann als Wahrscheinlichkeitsgrund für die gedachte Conjectur aufgestellt werden. Dass der Name Beraitha eine Collectivbezeichnung bildet für die sämtlichen traditionellen aussermischnischen Schriften gibt auch Dr. Frankel zu. Dieser Name bedeutet, wie im Texte gesagt: Äusseres, Letztes, was letzten Ranges ist. Es ergibt sich hieraus dass bei der Benennung der traditionellen, das Gesetz vervollständigenden Bücher der mischnischen Periode das Ordnungsverhältniss in Betracht gezogen wurde, in dem das betreffende Buch in der Gesamtheit des Gesetzes sich befindet. Nun nimmt die Mischnah offenbar den zweiten Rang nach dem biblischen Gesetze ein. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch der Name dieses Buches das Rangverhältniss bezeichnet. Das gesammte legislative Schriftthum war also während der mischnischen Periode in drei Kategorien classificirt:

- 1) Das biblische Gesetz, das sich von selbst als ersten Ranges kund gibt.
- 2) Die Mischnah d. h. das Gesetz zweiten Ranges.
- 3) Die Beraitha d. h. das Gesetz äusseren oder letzten Ranges.

2) Die traditionellen von der Zeit der Sopherim dati-

renden Zusätze zu den biblischen Verschwägerungsverboten der Anverwandten werden in der Mischnahsprache Schenijoth genannt, d. h. Verbote zweiten Ranges, weil deren Ursprung nicht aus dem biblischen Gesetze, sondern aus dem Munde der Ueberlieferer hergeleitet wird. Es ist daher wahrscheinlich, dass eben diese Benennung der traditionellen Satzungen, die zu ihrer Zeit wohl bei Weitem häufiger gewesen war als deren Spuren, die sich bis auf die talmudische Zeit erhalten haben, es veranlasste, das Gesetzbuch, in welchem diese Traditionen enthalten sind mit dem Namen Mischnah: Gesetz zweiten Ranges zu bezeichnen.

Angeführt zu werden verdient ferner die Ansicht Fürst's, der (in seiner Concordanz über das alte Testament sub voce) den Namen Mischnah von dem aramäischen Stamme שנה, der im Talmud in der Bedeutung lesen, lernen vorkommt ableitet. Wir haben bereits erwähnt, dass auch im Aruch zur weitem Vergleichung auf diesen Stamm hingewiesen wird. Der Name Mischnah bedeutet demnach: Lehre, wie Talmud von למד lernen und desgleichen. Allein der späte Ursprung dieses Stammes und sein ausschliesslicher Gebrauch in Bezug auf die Beschäftigung mit dem mündlichen Gesetz scheinen uns mit Gewissheit dafür zu sprechen, dass im Gegentheile dieser Stamm vom Namen Mischnah gebildet worden. Nachdem nämlich dieser Name für den Inbegriff der überlieferten Gesetzesbestimmungen allgemein üblich geworden, mochte sich sehr leicht ein entsprechendes Zeitwort aus demselben bilden zur besondern Bezeichnung der Beschäftigung mit der traditionellen Lehre.

Völlig grundlos ist die Ansicht Löwensohns (im *Пазсвѣтъ* Nr. 25 fälschlich dem Aruch zugeschrieben und darauf gestützt dieselbe als unbestreitbares Axiom angegeben, wo hingegen die wohlbegründete, wie erwähnt wirklich im Aruch befindliche Conjectur willkürlich negirt wird), der im Beth-Jehudah Sect. 55 und 102 ein Zwittergeschöpf von שנה und שן in der

Bedeutung erklären zu erfinden sucht und demnach den Namen Mischnah mit Erklärung d. i. Erklärung des (biblischen) Gesetzes übersetzt wissen will. Unter allen traditionellen Schriften der jüdischen Literatur passt der Name Erklärung des Gesetzes der Mischnah am Wenigsten, da sie lauter absolut ausgesprochene Decisionen enthält, und nicht nur bei den Ueberlieferungen weder Begründungen noch nähere Erklärungen hinzufügt, sondern auch bei den aus der Schrift eruirten Satzungen auf die biblischen Worte, denen sie entnommen sind, nicht am Mindesten andeutet. Die ausschliessliche Beschäftigung mit der Mischnah ohne die Gemara, die die Aussprüche derselben erläutert, näher bestimmt, deren Begründungen in den Worten der heiligen Schrift aufsucht und darthut, gleichsam die Erklärung des schriftlichen Gesetzes bildet, wird daher von den Talmudisten hart getadelt und das Studium der Gemara dringend anempfohlen. Wie wenig aber in der Mischnah Aufschluss über das biblische Wort zu finden ist, erhellt aus den verwickelten, scharfsinnigen Discussionen und Erörterungen mit Controversen durchwebt, welche zur Anknüpfung der mischnischen Aussprüche an die Schrift von der Gemara gebraucht werden.

Ganz verkehrt erscheint aber diese Conjectur, wenn man den von uns in Betracht gezogenen Namen Beraitha hierbei berücksichtigt. Wäre die Hinsicht auf die Erklärung des biblischen Gesetzes bei der Benennung der Traditionswerke der mischnischen Periode massgebend gewesen, und hätte dieselbe an dem Namen Mischnah einen passenden Ausdruck gefunden, so müsste die erörternde und exegesirende Beraitha, nicht aber die vorschreibende und decidirende Mischnah diesen Namen erhalten.

INHALTS-VERZEICHNISS.

I. Der Monotheismus bei den Juden. — Die mosaische Religion und die jüdische Staatsverfassung	7—17
II. Prophetenthum. — Sopherim. — Grosse Synagoge. — Sophrische Lehrweise	18—28
III. Alexanders des Grossen Einfluss auf das Judenthum. — Ende der grossen Synagoge. — Synhedrion	29—36
IV. Beseitigung der sophrischen Lehrweise und Einführung der halachischen Methode. — Versuche zur systematischen Ordnung des mündlichen Gesetzes und Grundlegung zur Mischnah	37—49
V. Wissenschaftliche Bearbeitung der Tradition. — Interpretationsregeln. — Midrasch, Talmud und Halachah. — Mischnah und Beraitha	50—56
Noten	59—71
